



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 01. Dezember 2025

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Dr. Freddy Denz X Foundation“ mit Sitz in Extertäl, S. 313

224 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten „Umbau Kreisstraße 55, Verne“, S. 313

225 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Else im Kreis Herford, S. 315

226 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Darmühlenbaches im Kreis Herford, S. 317

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

227 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Einladung zur 1. Sitzung der 13. Verbandsversammlung, S. 318

228 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 319

Beilagen zu Ziffer 224: Lageplan L1

Regelquerschnitt R1

Beilage zu Ziffer 225: Karte Else

Beilage zu Ziffer 226: Karte Darmühlenbach

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 16. Dezember 2025; 12:00 Uhr

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 05. Januar 2026

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2025; 12:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Dr. Freddy Denz X Foundation“ mit Sitz in Extertäl

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.01.02-004/2025-009

Detmold, den 20. November 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 05.11.2025 habe ich die „Dr. Freddy Denz X Foundation“ mit Sitz in Extertäl anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.313

224

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten „Umbau Kreisstraße 55, Verne“

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-002/2025-001

Detmold, den 21. November 2025

Vereinbarung
zwischen

dem Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „Kreis“ genannt,
und
der Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten,
vertreten durch den Bürgermeister
nachfolgend „Stadt“ genannt

über den

Umbau der Kreisstraße 55 (K55), Mühlendamm, Salzkotten-Verne

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage der §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung

Die Kreisstraße 55 (Mühlendamm) soll in der Ortsdurchfahrt Salzkotten-Verne seitens des Kreises Paderborn zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umgebaut werden. Im Rahmen des Umbaus wird seitens des Kreises der Gehweg auf eine Mindestbreite von 1,80 m erweitert. Hierbei werden die in die städtische Zuständigkeit fallenden Anteile im Bereich Abschnitt 5, Station 0+045-Hederbrücke berücksichtigt. Zudem wollen die Stadtwerke die Erneuerung der Kanalisation und die Neuverlegung der Wasserversorgung umsetzen. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kreis, Stadt und Stadtwerke werden die Parteien in einer Durchführungsvereinbarung „Umbau der Kreisstraße 55, Mühlendamm, Salzkotten-Verne festlegen. In dieser wird auch die Berechnung der Kostenverteilung aufgenommen. Die gemeinsame Durchführung der baulichen Maßnahmen an der o.g. Kreisstraße begründet Synergieeffekte, weil die erforderlichen Bauarbeiten ineinandergreifen und mithin Zeit und Kosten gespart und die Belastung für die Bürger minimiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bauarbeiten von einem Auftragnehmer erbracht werden. Zur Auftragsvergabe ist daher nur ein Vergabeverfahren durchzuführen, welches sowohl die baulichen Maßnahmen des Kreises als auch der Stadt enthält. Die Parteien sind sich einig, dass der Kreis für die Stadt die Erneuerung des Gehweges sowie das Vergabeverfahren für die Auftragsvergabe in dem o.g. Projekt unter Einbeziehung der Leistungsanteile der Stadt durchführt. Der Kreis verpflichtet sich daher die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Baumaßnahmen der Stadt in dem o.g. Projekt, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG wahrzunehmen.

Durch die Bündelung der Aufgaben werden die bestehenden Bedarfe des Kreises und der Stadt bzgl. der baulichen Maßnahmen an der o.g. Kreisstraße im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit bestmöglich zusammengefasst und gelöst.

Zur Durchführung dieser Baumaßnahme wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung / Zuständigkeit

a) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn führt unter Einbeziehung der baulichen Maßnahmen (Leistungsanteile) der Stadt das Vergabeverfahren „Umbau der Kreisstraßen 55 in der OD Verne (Mühlendamm)“ durch. Die Leistungsanteile der Stadt werden in der von den Parteien abzuschließenden Durchführungsvereinbarung zu dem Projekt definiert.

b) Der Kreis und die Stadt erstellen die jeweiligen Leistungsverzeichnisse für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden baulichen Maßnahmen selbst.

c) Bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt der Kreis die Erneuerung des Gehweges wie unter der Vorbemerkung beschrieben.

d) Zu den Aufgaben der Submissionsstelle des Kreises gehören insbesondere:

- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens,
- Terminabstimmung mit der Stadt,
- Vorabinformation auf einem Vergabeportal,
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen,
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachung der Ausschreibung,
- Versand der Vergabeunterlagen,
- Koordinierung von Bieterfragen in Abstimmung mit der Stadt,
- Prüfung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren,
- Ggfs. Aufhebung des Verfahrens vor oder nach Submission,
- Durchführung der Submission mit Niederschrift,
- Erstellung des Preisspiegels,
- Bekanntgabe des Submissionsergebnisses an die Bieter und die Stadt Salzkotten,
- Ausschluss von Bietern in Abstimmung mit der Stadt,
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben.

Darüber hinaus informiert die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn die/den von der Stadt Salzkotten namentlich zu bezeichnender Mitarbeiterin/zur bezeichnenden Mitarbeiter zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner der Stadt Salzkotten ab.

e) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn führt die Aufgabe der Rechnungsprüfung für das vorgenannte Vergabeverfahren entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Paderborn vom 1.3.2020 durch.

f) Der Kreis stellt den Antrag zur Gewährung einer Zuwendung nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau bei der Bezirksregierung Detmold.

g) Der Kreis übernimmt den Ausbau des Gehweges für die Anteile der Stadt, die in deren Zuständigkeit als Baulastträger liegen.

§ 2

Kosten der Maßnahme

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Submissionsstelle berechnet der Kreis Paderborn keine Kosten gegenüber der Stadt Salzkotten.

Die Kosten für den Gehweg werden nach Zuständigkeit als Baulastträger berechnet und entsprechend aufgeteilt. Bei der Berechnung des Eigenanteils der Stadt wird der schlussgerechnete Fördermittelanteil in Abzug gebracht.

Die Ingenieurkosten tragen der Kreis und die Stadt getrennt voneinander für die in die eigene Zuständigkeit fallenden Bereiche.

§ 3

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet mit der Abrechnung der gesamten Baumaßnahme unter Berücksichtigung der zu erhebenden KAG-Beiträgen und zu beantragten Fördermitteln.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden, wenn das Projekt „Umbau der K 55 Mühlendamm in Salzkotten-Verne“ wider Erwarten gar nicht oder nicht wie geplant durchgeführt wird.

§ 4

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Detmold nach den FöRi-komStra oder mit der Zustellung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gem. Ziff. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die

Bezirksregierung Detmold sowie dem Abschluss der Durchführungsvereinbarung zu dem Projekt „Umbau der Kreisstraßen 55 in der OD Verne (Mühlendamm)“.

Die Aufsichtsbehörde wird von den Vereinbarungspartnern über den Tag der Zustellung v.g. Bewilligungs- bzw. Zustimmungsbescheides sowie über das Datum des Abschlusses der Durchführungsvereinbarung informiert.

§ 5

Bestandteile der Vereinbarung

Der Vereinbarung sind als Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Lageplan L 1
Regelquerschnitt R 1

Für den Kreis Paderborn:
Paderborn, den 29. Oktober 2025
Christoph Rüther
Landrat

Für die Stadt Salzkotten:
Salzkotten, den 11. November 2025
Ulrich Berger
Bürgermeister

Paderborn, den 28. Oktober 2025
Im Auftrag
Henrik Egeler
Vertretungsberechtigter Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.10./11.11.2025 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Umbau der Kreisstraße 55 (K 55), Mühlendamm, in Salzkotten-Verne“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 21. November 2025
31.01.2.3-002/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.313

225

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Else im Kreis Herford**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.40/466

Detmold, den 24. November 2025

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Else im Kreis Herford

Die Bezirksregierung Detmold hat an der Else im Kreis Herford das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dies durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

- Anhang II, Ziffer 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 19. Juli 2025 (GV. NRW. S. 672),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert wird das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Else von der Landesgrenze zu Niedersachsen in der Ortslage Bruchmühlen, der Gemeinde Rödinghausen, Gewässerstationierung (km) 19,62, bis zur Mündung in die Werre in der Gemeinde Kirchlengern, Gewässerstationierung (km) 0,09.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 12 Karten im Maßstab 1 : 5.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen. Anlage 1 dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 80.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zu dem Überschwemmungsgebiet der Else sind für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom

08.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de) einsehbar. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass im Zeitraum vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 02. Januar 2026 keine Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen besteht, ebenso können keine fachlichen Auskünfte erteilt werden. Bitte nutzen sie in diesem Zeitraum die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen (besondere Infos siehe unten).

Es wird gebeten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link

www.brdt.nrw.de

und dem Suchbegriff „Auslegung Else“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die

Vorschriften des WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW – „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

(3) Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Else vom 29.08.2019 wird aufgehoben.

Detmold, den 24.11.2025
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.315

226

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Darmühlenbaches im Kreis Herford

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.40/46672

Detmold, den 24. November 2025

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Darmühlenbaches im Kreis Herford

Die Bezirksregierung Detmold hat am Darmühlenbach im Kreis Herford das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dies durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

- Anhang II, Ziffer 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 19. Juli 2025 (GV. NRW. S. 672),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert wird das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Darmühlenbaches von der Querung des Darmühlenbaches mit der Osnabrücker Straße, Gewässerstationierung (km) 0,89, bis oberhalb des Schnellweges, Gewässerstationierung (km) 2,54 in der Stadt Bünde.

Das Überschwemmungsgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000, und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ausgewiesen. Anlage 1 dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf

die Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 - zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
 - zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 - zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zu dem Überschwemmungsgebiet des Darmühlenbaches sind für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom

08.12.2025 bis einschließlich 19.01.2025

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de) einsehbar. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass im Zeitraum vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 02. Januar 2026 keine Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen besteht, ebenso können keine fachlichen Auskünfte erteilt werden. Bitte nutzen sie in diesem Zeitraum die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen (besondere Infos siehe unten).

Es wird gebeten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Darmühlenbach“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW – „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

(3) Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Darmühlenbaches vom 29.04.2013 wird aufgehoben.

Detmold, den 24.11.2025
 Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.317

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

227

Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Einladung zur 1. Sitzung der 13. Verbandsversammlung

Die 1. Sitzung der 13. Versammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge findet statt am

Mittwoch, 10.12.2025 um 16:30 Uhr
 im Hermanneum
 Grotenburg 52, 32760 Detmold

Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung lässt sich auf der Internetseite www.naturpark-teutoburgerwald.de im Servicebereich unter der Rubrik „Geschäftsstelle“ einsehen.

Dörte Pieper
Geschäftsführerin Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.318

228

**Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe;
hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Münster, den 21. November 2025

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 20. November 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 18. Dezember 2025, 10:00 Uhr

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel“

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.319

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold